

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. August 1967	Nummer 101
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	17. 7. 1967	RdErl. d. Innenministers Berücksichtigung des Blindenhandwerks bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	1072
21504	30. 6. 1967	RdErl. d. Innenministers Niederschlagung von Ansprüchen des Bundes; Bundeshaushalt Kapitel 3604	1072
2170	11. 7. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Durchführung der Erholungsfürsorge für alte Menschen	1074
7130	13. 7. 1967	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Genehmigungsbedürftige Anlagen; Messungen nach § 25 Abs. 2 der Gewerbeordnung	1079
78141	10. 7. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Finanzierung der Nebenerwerbssiedlung für den nach dem BVFG berechtigten Personenkreis; Neuerrichtung und Kauf	1080
802	18. 7. 1967	Bek. d. Arbeits- und Sozialministers Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses nach § 5 Abs. 1 TVG	1080
8053	17. 7. 1967	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; Entscheidungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung, deren Wirkung über den Bezirk der entscheidenden Behörde hinausgeht	1081

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Notiz		
17. 7. 1967	Argentinisches Generalkonsulat, Hamburg	1081
Hinweise		
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 7 – Juli 1967	1082	
3. Sonderheft – Juli 1967	1083	
4. Sonderheft – Juli 1967	1084	

I.**20021****Berücksichtigung des Blindenhandwerks
bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 7. 1967 — I C 2/17—10.173

I

Meinen RdErl. v. 16. 5. 1963 (SMBI. NW. 20021), in dem bestimmt wurde, daß 50 v. H. des behördlichen Bedarfs an Besen, Handfegern, Bürsten, Matten, Papierkörben und dergleichen von Blindenhandwerksbetrieben zu beziehen sind, bringe ich hiermit in Erinnerung. Ich bitte, im Hinblick auf die sich ständig verschlechternde Marktlage des Blindenhandwerks durch die industrielle Konkurrenz die Blindenhandwerksbetriebe durch Abnahme ihrer Erzeugnisse in dem gewünschten Umfange weiterhin zu unterstützen.

II

In Absatz 4 des RdErl. v. 16. 5. 1963 (SMBI. NW. 20021) erhält Satz 2 folgende Fassung:

Die Kreisordnungsbehörden stellen die Blindenwaren-Vertriebsausweise aus auf Grund des § 6 des Blindenwaren-Vertriebsgesetzes — BlWaG — vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311) i. Verb. mit § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vertriebs von Blindenwaren vom 15. März 1966 (GV. NW. S. 106 / SGV. NW. 7103).

— MBI. NW. 1967 S. 1072.

21504**Niederschlagung von Ansprüchen des Bundes
Bundeshaushalt Kapitel 3604**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1967 — V B 3/20.20.70

Mit Rundschreiben v. 23. 5. 1966 (GMBI. S. 309) hat der Bundesminister des Innern die Niederschlagungs- und

Übertragungsbefugnis für Ansprüche des Bundes aus Anlaß der Wahrnehmung von Aufgaben der zivilen Verteidigung im Bereich der inneren Verwaltung (Kap. 3604) auf die Innenminister(-senatoren) der Länder übertragen.

Hierach bin ich befugt:

1. Ansprüche des Bundes bis zur Höchstgrenze von 500,— DM selbständig niederschlagen und
2. die Ermächtigung zur Niederschlagung von Ansprüchen des Bundes bis zum Betrage von 500,— DM auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

Von der Niederschlagungsbefugnis ausgenommen sind jedoch Ansprüche, die durch eine vorsätzliche strafbare Handlung des Schuldners entstanden sind. Außerdem darf bei Fehlbeträgen, die aus Anlaß der Rechnungsprüfung festgestellt werden, von der Niederschlagungsbefugnis erst nach Anhörung des Bundesrechnungshofes Gebrauch gemacht werden (§ 104 RHO). Die mir hierach zustehende Befugnis zur Niederschlagung von Ansprüchen des Bundes bis zum Betrage von 500,— DM übertrage ich auf Grund der mir ebenfalls erteilten Übertragungsbefugnis auf die Regierungspräsidenten.

Die Niederschlagung von Ansprüchen des Bundes im Bereich der Landesausbildungsstätte für den Luftschutzhilfsdienst Nordrhein-Westfalen in Wesel und der Landesfeuerwehrschule in Münster behalte ich mir vor.

Von der Befugnis zur Niederschlagung von Forderungen des Bundes bitte ich im Rahmen der Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen v. 6. 6. 1951 (MinBIFin S. 182), v. 8. 4. 1953 (MinBIFin S. 317) und v. 22. 3. 1956 (MinBIFin S. 253) Gebrauch zu machen.

Die Niederschlagungskunde ist nach dem beigefügten Muster zu fertigen. Durchschrift einer jeden Niederschlagungskunde ist mir mit einem Anschreiben vorzulegen. Die Weiterleitung an das Bundesamt für zivile Bevölkerungsschutz wird von mir veranlaßt werden.

An

Anlage**Muster**

Betr.: Niederschlagung gem. § 54 der Reichshaushaltsordnung

Die gegen
 (Bezeichnung des Schuldners)
 in
 bestehende Forderung

 aus Anlaß

 in Höhe von Deutsche Mark
 (in Buchstaben DM)
 sowie die Nebenkosten (Zinsen, Spesen,) *)
 wird/werden *) hiermit gemäß § 54 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 66 der
 Reichswirtschaftsbestimmungen niedergeschlagen.

.....
 (Bezeichnung der Behörde)

Az.

....., den
 (Ort)

.....
 (Unterschrift)

Durchschrift

An das
 Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz
 532 Bad Godesberg

Die Gesamtforderung hat DM betragen. Davon sind
 DM eingezogen und DM gestundet worden.
 Für die Niederschlagung der (Rest-)Forderung in Höhe von DM
 waren folgende Gründe maßgebend:

*) wenn nicht erforderlich, bitte streichen

2170

**Richtlinien
über die Gewährung von Landeszuschüssen
zur Durchführung der Erholungsfürsorge
für alte Menschen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 7. 1967 —
IV A 4 — 5015.2

Im Hinblick auf die Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO v. 8. 11. 1966 (SMBI. NW. 6300) werden die Richtlinien v. 12. 4. 1961 (SMBI. NW. 2170) wie folgt geändert:

Nr. 5.4 Verwendungsnachweis — Abrechnung

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 Die Spaltenverbände der freien Wohlfahrtspflege reichen den Verwendungsnachweis für die ihnen zugewiesenen Zuschüsse des Landes nach beiliegendem Formblatt (Anlage 1) in zweifacher Ausfertigung bis zum 25. Januar jeden Jahres den Regierungspräsidenten ein.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 2 Die Gemeinden und Gemeindeverbände reichen den Verwendungsnachweis über die ihnen zugewiesenen Zuschüsse des Landes nach Nr. 16 der Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO v. 8. 11. 1966 (SMBI. NW. 6300) in doppelter Ausfertigung nach beiliegendem Formblatt (Anlage 2) bis zum 25. Januar jeden Jahres den Regierungspräsidenten ein.

Anlage 1

.....
(Spitzenverband)

Bericht über die aus Landesmitteln geförderten Maßnahmen der Erholungsfürsorge
für alte Menschen
im Kalenderjahr 196.....

Bewilligungsbescheid des
vom Nr.

Betrag des Landeszuschusses:

Es wird bestätigt, daß bei der Auswahl der Personen, deren Verschickung aus Landes-
mitteln gefördert worden ist, die geltenden Richtlinien, insbesondere die Bestimmungen
der Nr. 1.4 über die Einkommensgrenze, beachtet worden sind.

(Bei Spitzenverbänden, die über eigene Prüfeinrichtungen verfügen, ist die Bescheinigung
von diesen zu erteilen.)

Die Richtigkeit der Eintragungen unter B. „Zahlenmäßige Nachweisung“ und die Über-
einstimmung mit den Büchern wird hiermit bescheinigt.

..... den 196.....

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift
des Zuwendungsempfängers)

A. Sachlicher Bericht

(Eingehende Darstellung der Erholungsmaßnahmen, ihres Erfolgs
und ihrer Auswirkungen)

B. Zahlenmäßige Nachweisung**I. über die mit Landesmitteln durchgeführten Erholungsmaßnahmen:**

1. Zahl der im Rechnungsjahr 196..... an diesen Erholungsmaßnahmen beteiligten Personen
.....

2. Zahl der Verpflegungstage insgesamt (An- und Abreisetag sind entsprechend Nr. 4 der Richtlinien als ein Tag aufgeführt)
.....

3. Kosten der Erholungsmaßnahme insgesamt DM
davon
a) Fahrt DM
b) Unterbringung, Verpflegung DM
c) sonstige Kosten DM

4. Finanzierung:
a) Beiträge der Teilnehmer DM
b) kommunale Beiträge DM
c) Eigenmittel des Spitzenverbandes einschl. seiner örtlichen Gliederungen DM
d) Landesmittel DM

insgesamt: DM

II. über die mit Beihilfen sonstiger Stellen durchgeführten Erholungsmaßnahmen:

1. Zahl der im Rechnungsjahr 196..... an diesen Erholungsmaßnahmen beteiligten Personen
.....

2. Zahl der Verpflegungstage insgesamt
.....

3. Kosten der Erholungsmaßnahme insgesamt DM

Anlage 2

.....
(Gemeinde Gemeindeverband)

....., den 19.....

Verwendungsnachweis

zum

Bewilligungsbescheid des
vom Az.:

Zweck der Zuwendung: Durchführung der Erholungsfürsorge für alte Menschen.

Betrag der bewilligten Zuwendung:

Art der Zuwendung: Zuschuß.

Besondere Bewilligungsbedingungen neben den Allgemeinen Bedingungen nach Nr. 12 der Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO:

Richtlinien über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Durchführung der Erholungsfürsorge für alte Menschen v. 12. 4. 1961 (SMBL. NW. 2170).

A. Sachlicher Bericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, ihres Beginns, ihrer Beendigung bzw. ihres Ergebnisses sowie Angabe der

- a) Zahl der im Rechnungsjahr 196..... an Erholungsmaßnahmen beteiligten Personen
.....
- b) Zahl der Verpflegungstage insgesamt (An- und Abreisetag sind entsprechend Nr. 4 der Richtlinien als ein Tag aufgeführt)
.....

B. Zahlenmäßige Nachweisung

Zusammengefaßte Darstellung über die Höhe der geleisteten Ausgaben nach Arten:

Lfd. Nr.	Maßnahme, für die die Zahlung geleistet wurde (Unterteilung nach a) Fahrt, b) Unterbringung, Verpfle- gung u. c) sonstige Kosten)	Betrag	Haushalts- stelle für die Buchung der Beträge	Lfd. Nr. d. Sachbuchs	Tag der Zahlung

Gesamtsumme der Ausgaben:

Deckung der Ausgaben:

Lfd. Nr.	Art der Einnahme	Herkunft der Mittel	Betrag	Haushalts- stelle für die Buchung der Beträge	Lfd. Nr. d. Sachbuchs	Tag der Zahlung

Gesamtsumme der Einnahmen:

Gesamtsumme der Ausgaben:

Zuschuß aus allgemeinen Deckungsmitteln:

Die Einnahmen und Ausgaben sind an Hand der Kassenbelege und der Eintragungen in den Kassenbüchern geprüft. Die Bewilligungsbedingungen wurden beachtet. Folgende Verstöße wurden festgestellt und konnten nicht bereinigt werden:

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben
bescheinigt:

(rechtsverbindliche Unterschrift des
Zuwendungsempfängers)

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

— MBI. NW, 1967 S. 1074.

7130

Genehmigungsbedürftige Anlagen**Messungen nach § 25 Abs. 2 der Gewerbeordnung**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8843.2 — (III Nr. 22/67) — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV/A 4 — 46 — 00.40/67 — v. 13. 7. 1967

1 Der Gem. RdErl. v. 18. 6. 1964 (SMBL. NW. 7130) wird wie folgt geändert:

1.1 Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Auf Grund des § 25 Abs. 2 GewO werden für die Durchführung der Messungen, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen keine Einschränkungen ergeben, folgende Stellen bestimmt:

1.2 Nr. 1 Abschnitt A Buchst. c) erhält folgende Fassung:

Technischer Überwachungs-Verein Essen e. V., Essen, Steubenstraße 53,

Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V., Hannover, Tiestestraße 16—18,

Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V., Köln, Lukasstraße 90,
jeweils in ihren Bereichen.

1.3 In Nr. 1 Abschnitt A wird Buchst. f gestrichen. Die Buchst. g—o werden Buchstaben f—n. Im letzten Satz der Nr. 1 Abschnitt A werden die Buchst. g und o ersetzt durch die Buchst. f und n.

1.4 Nr. 1 Abschnitt B Buchst. c) erhält folgende Fassung:

Technischer Überwachungs-Verein Essen e. V., Essen, Steubenstraße 53,

Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V., Hannover, Tiestestraße 16—18,

Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V., Köln, Lukasstraße 90,
jeweils in ihren Bereichen.

1.5 Nr. 1 Abschnitt B. Buchst. f, erhält folgende Fassung: Westfälische Berggewerkschaftskasse in Bochum, Herner Straße 45, für den Bereich des Bergbaus.

1.6 In Nr. 1 Abschnitt B wird der drittletzte Absatz gestrichen.

1.7 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

§ 25 Abs. 2 GewO betrifft nur die Feststellung des Emissions- bzw. Immissionssachverhalts durch Messungen, nicht aber das Urteil darüber, ob die festgestellten Emissionen oder Immissionen den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuwiderlaufen, insbesondere Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zur Folge haben können. Die Anordnungen, durch die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen zur Vornahme von Messungen veranlaßt werden, sind daher auf die Feststellung von Art und Ausmaß der Emmissionen oder Immisionen zu beschränken.

Zum Zwecke der unverzüglichen Unterrichtung der Aufsichtsbehörde über die Feststellungen des Meßinstituts ist in der Ordnungsverfügung unter Bezug auf § 25 Abs. 2 Satz 5 GewO zu bestimmen, daß das Meßinstitut zu beauftragten ist, eine Ausfertigung des Meßberichts gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber auch unmittelbar der zuständigen Aufsichtsbehörde zu übersenden.

Wenn gutachtliche Äußerungen sachverständiger Stellen über die Beurteilung der bei der Durchführung der Messungen festgestellten Sachverhalte oder über technische Verbesserungsmaßnahmen für erforderlich gehalten werden, so sind diese Gutachten stets unmittelbar von der Aufsichtsbehörde in Auftrag zu geben; die Kosten trägt die Behörde. Für die Erstattung solcher Gutachten können ebenfalls die unter Nr. 1 dieses RdErl. genannten Institute in Betracht kommen. Bei der Beauftragung des Sachverständigen muß sichergestellt werden, daß dieser nicht in derselben Sache die Interessen des Unternehmers vor den Verwaltungsbehörden oder Gerichten vertritt; vom Sachverständigen sollte vor der Beauftragung eine diesbezügliche, in der Regel schriftliche, Erklärung gefordert werden.

1.8 Die bisherige Nummer 6 wird durch folgende neue Nummer 6 ersetzt:

Messungen, die auf Grund einer Anordnung nach § 25 Abs. 2 GewO vorgenommen werden, sollen nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (z. B. Technische Anleitungen nach § 16 Abs. 3 GewO), die Regeln der Technik (z. B. VDI-Richtlinien) und die vom Arbeits- und Sozialminister für einzelne Anlagearten erlassene besonderen Richtlinien für Emissionsmessungen sind zu beachten.

b) Die Emissionsmessungen staub- und gasförmiger Stoffe sollen grundsätzlich bei der höchsten Dauerleistung der Anlagen durchgeführt werden, und zwar unter den für den Auswurf ungünstigsten technologischen und betrieblichen Verhältnissen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Messungen unter anderen — günstigeren — Bedingungen durchzuführen, so soll das Meßinstitut die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abschätzen.

Der Meßbericht soll mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Aufgabenstellung;
 2. Auftraggeber;
 3. Ort und Zeitpunkt der Messung;
 4. Meßgrößen, Meßverfahren, Meßgeräte, Meßstellen;
 5. Meßbedingungen (Durchführung der Messung);
 6. Meßergebnisse;
- grundsätzlich müssen alle die Werte angegeben werden, die dem Fachmann die Möglichkeit geben, den Meßbericht im Ergebnis beurteilen zu können. Die Angabe von Meßwerten ist soweit erforderlich, daß der Gedankengang, der zum Schlussergebnis führt, klar ersichtlich ist;
7. Beschreibung der emittierenden Anlage mit konstruktiven und verfahrenstechnischen Besonderheiten; ferner die Betriebsbedingungen und — für die Messung staub- und gasförmiger Emissionen — Angaben über Brenn-, Roh- und sonstige Arbeitsstoffe, sowie über den Betriebszustand der Abgasreinigungsanlage.

1.9 Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7; die bisherige Nummer 6 Abs. 1 wird Nummer 7 Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

Die Haushaltsmittel für die Begleichung der Kosten, die

- a) durch die Anordnung von Immissionsmessungen außerhalb des Betriebsgeländes entstehen und die nach der Regelung des § 25 Abs. 2 letzter Satz GewO von der anordnenden Behörde zu tragen sind oder die
- b) durch Gutachten zur Beurteilung der bei der Durchführung der Messungen festgestellten Sachverhalte oder über technische Verbesserungsmaßnahmen entstehen,

sind von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungspräsidenten, von den Bergämtern bei den Oberbergämtern anzufordern.

2 In den Nrn. 1.17 und 2.13 des Gem. RdErl. v. 3. 8. 1966 (SMBL. NW. 7130) erhält Satz 2 folgende Fassung:

Hinsichtlich der Vorlage des Berichtes bei der Aufsichtsbehörde gilt bei Anordnungen nach § 25 Abs. 2 GewO Nr. 5 Abs. 2 des Gem. RdErl. v. 18. 6. 1964 (SMBL. NW. 7130); für die Anordnung der Untersuchung durch Auflagen im Genehmigungsbescheid gilt diese Bestimmung entsprechend.

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, Kultusminister und Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter;

nachrichtlich:

an die anerkannten Meßinstitute.

78141

**Finanzierung der Nebenerwerbssiedlung
für den nach dem BVFG berechtigten Personenkreis
Neuerrichtung und Kauf**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 7. 1967 — V B 2 — 539

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestimme ich gemäß Ziffer 16 b der Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Land Nordrhein-Westfalen v. 15. 5. 1960 (SMBI. NW. 78141) und auf Grund der Richtlinien v. 22. 12. 1965 (SMBI. NW. 78141) folgendes:

Wird bei der Finanzierung von Nebenerwerbsstellen (mit und ohne Einliegerwohnung) nach dem BVFG eine erststellige Hypothek in Höhe von 10 v.H. oder mehr der Gesamtkosten aufgenommen, so kann das Siedlungsdarlehen zinslos und zu einem Tilgungssatz von jährlich

$2\frac{1}{4}$ v. H. gewährt werden. Beträgt die erststellige Hypothek 15 v.H. oder mehr der Gesamtkosten, so ermäßigt sich der Tilgungssatz auf jährlich 2 v. H.

In Zwischenkreditverfahren sind die Kosten als Gesamtkosten anzusehen, die im endgültigen Finanzierungs- und Verwertungsplan in Verbindung mit der Stellennachweisung ausgewiesen sind. Hierzu zählen auch die Kosten, die durch Beihilfen gedeckt werden und die je Stelle anteilig zu berücksichtigen sind.

In sonstigen Verfahren sind Gesamtkosten die Kosten, die in dem der Bewilligung zugrunde liegenden Finanzierungsplan ausgewiesen sind. Zu diesen Kosten zählt auch der Wert des eingebrachten Landes.

Für die Höhe der I. Hypothek sind die in den vorgenannten Unterlagen eingesetzten Beträge maßgeblich.

Dieser RdErl. gilt für alle Verfahren, in denen das Siedlungsdarlehen, in Zwischenkreditverfahren der Bau- und Besiedlungskredit, nach dem 1. 1. 1967 bewilligt worden ist.

— MBi. NW. 1967 S. 1080.

802

**Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses
nach § 5 Abs. 1 TVG**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 7. 1967 — II 1 — 7233

Zu Mitgliedern des Tarifausschusses (§ 5 Abs. 1 TVG) für das Land Nordrhein-Westfalen wurden auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBL. 1949 Nr. 18 S. 89) i. Verb. mit § 10 Abs. 2 dieser Verordnung bestellt:

a) als Vertreter der Arbeitgeber:

aa) **ordentliche Mitglieder:**

- | | |
|---|--|
| 1. Geschäftsführer
Dr. Erich Bruchmann | Landesausschuß der Arbeitgeberverbände der chemischen Industrie des Landes Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Freytagstraße 42 |
| 2. Rechtsanwalt
Gerhard von Dreusche | Arbeitgeberverband Solingen e. V., 565 Solingen, Postfach 1288 |
| 3. Assessor
Friedrich Karl Weinspach | Landesvereinigung der industriellen Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf, Humboldtstraße 31 |

bb) **Stellvertreter:**

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1. Dipl.-Kaufmann
R. Reissert | Einzelhandelsverband Nordrhein, 4 Düsseldorf, Kaiserstraße 43 |
| 2. Geschäftsführer
Franz Brinkmann | Landesinnungsverband des nordrheinischen Tischlerhandwerks, 43 Essen, Postfach 765 |
| 3. Dipl.-Volkswirt
Winfried Walk | Verband des Nordrheinischen Gaststätten- und Hotelgewerbes e. V., 4 Düsseldorf, Liesegangstraße 22 |

cc) **weitere Stellvertreter**

(§ 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes):

- | | |
|---|--|
| 1. Geschäftsführer
Hans Bangert | Landesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks Nordrhein, 4 Düsseldorf, Mendelsohnstraße 16 |
| 2. Geschäftsführer
Dr. Horst Goeters | Arbeitgeberverband Rheinisch-Westfälischer Brauereien und Mälzereien, 4 Düsseldorf, Brunnenstraße 43 |
| 3. Dipl.-Landwirt
A. Boese | Gutsverwaltung Schanzerhof, 5141 Tüschenbroich, Kreis Erkelenz |
| 4. Prokurist
Dr. Ernst Flatow | Union Rhein. Braunkohlen-Kraftstoff AG, 5047 Wesseling, Bez. Köln, Postfach 9 |
| 5. Geschäftsführer
Dr. Aloys Vogt | Glanzstoff-Courteaulds GmbH, 5 Köln-Weidenpesch, Neußer Landstraße |
| 6. Geschäftsführer
Dr. Franz Sprick | Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, 46 Dortmund, Hansaplatz 2 |
| 7. Fabrikant
Arthur Kritzler | Firma Kritzler KG, Lederwarenfabrik, 5281 Rebbelroth, Bezirk Gummersbach |
| 8. Geschäftsführer
Dr. Herbert Bauer | Baustoffwerke Dr. Bauer GmbH, 442 Coesfeld, Kettelerstraße 4 |

b) als Vertreter der Arbeitnehmer:

aa) ordentliche Mitglieder:

- | | |
|--|---|
| 1. Gewerkschaftssekretär
Günther Hoppe | Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34—38 |
| 2. Gewerkschaftssekretär
Assessor Michael Ungerer | Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34—38 |
| 3. Gewerkschaftssekretär
Walter Holle | Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Haroldstraße 37 |

bb) Stellvertreter:

- | | |
|---|---|
| 1. Gewerkschaftssekretär
Josef Lahaye | Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34—38 |
| 2. Gewerkschaftssekretärin
Marianne Mechmann | Deutscher Gewerkschaftsbund, Kreis Duisburg, 41 Duisburg, Stapeltor 17—19 |
| 3. Gewerkschaftssekretär
Walter Quartier | Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Haroldstraße 37 |

cc) weitere Stellvertreter

(§ 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes):

- | | |
|--|---|
| 1. Gewerkschaftssekretär
Karl Dörpinghaus | Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, 4 Düsseldorf, Florastraße 7 |
| 2. Gewerkschaftssekretär
Hubert Lorenz | 562 Velbert, Oststraße 40 |
| 3. Gewerkschaftssekretär
Rudolf Mohlitz | Deutscher Gewerkschaftsbund, Ortsausschuß Hamm, 47 Hamm i. Westf., Nordenwall 5 |
| 4. Gewerkschaftssekretär
Werner Vogel | Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Ortsverwaltung Düsseldorf, 4 Düsseldorf, Kavalleriestraße 1 |
| 5. Gewerkschaftssekretär
Horst Zabel | Deutscher Gewerkschaftsbund, Kreisausschuß Bonn, 53 Bonn, Martinstraße 12a |

Meine Bekanntmachung v. 16. 4. 1963 (SMBI. NW. 802) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1967 S. 1080.

8053**Strahlenschutz****Entscheidungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung, deren Wirkung über den Bezirk der entscheidenden Behörde hinausgeht**

Gem. RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers — III A 5 — 8950,1 (III Nr. 23/67) u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr IV/3 — 54 — 17 Nr. 41/67 v. 17. 7. 1967

1 Der Gem. RdErl. v. 29. 11. 1960 (SMBI. NW. 8053) wird wie folgt geändert:

Nr. 2.822 erhält folgende Fassung:

der Genehmigungsinhaber beim ortsbeweglichen Umgang

- a) der für den jeweiligen Umgangsort zuständigen Aufsichtsbehörde vor Beginn des Umgangs mitteilt, wann, wo und mit welchen radioaktiven Stoffen umgegangen werden soll und
- b) eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde an den Umgangsorten mitführt.

2 Der Gem. RdErl. v. 20. 8. 1963 (SMBI. NW. 8053) wird wie folgt geändert:

2.1 Nr. 2.222 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Genehmigungen sind in der Regel mit der Auflage zu verbinden, daß der Genehmigungsinhaber beim ortsbeweglichen Umgang

- a) der für den jeweiligen Umgangsort zuständigen Aufsichtsbehörde vor Beginn des Umgangs mitteilt, wann, wo und mit welchen radioaktiven Stoffen umgegangen werden soll und
- b) eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde an den Umgangsorten mitführt.

2.2 Nr. 2.223 wird ersatzlos gestrichen.

— MBl. NW. 1967 S. 1081.

II.**Notiz****Argentinisches Generalkonsulat, Hamburg**Düsseldorf, den 17. Juli 1967
Prot — 402 — 1/67

Die Bundesregierung hat dem zum Argentinischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Enrique Hakkers am 3. Juli 1967 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein; unterstellt sind die Konsulate in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt/Main und München.

— MBl. NW. 1967 S. 1081.

Hinweise**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 7 — Juli 1967**

{Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten}

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	182
Dauer der Beurlaubung für Lehrer an den „Europäischen Schulen“. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 6. 1967	184
Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Zusammensetzung der Lehrer-Hauptpersonalräte beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 6. 1967	184
Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Nebentätigkeitsverordnung — NtV). Bek. d. Kultusministers v. 27. 6. 1967	184
Strahlenschutz in Schulen; hier: Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde nach § 14 Abs. 2. Zweite Strahlenschutzverordnung vom 18. Juli 1964 (BGBl. I S. 500). RdErl. d. Kultusministers v. 12. 5. 1967	190

Notengebung im Fach Gemeinschaftskunde; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 6. 1967	190
--	-----

Ordnung der Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Wirtschafterinnen. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 6. 1967	190
--	-----

Stundentafel für die Fachschule für Wirtschafterinnen. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 6. 1967	201
--	-----

Erichung einer Höheren Fachschule für Sozialpädagogik als Versuchsschule an der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 6. 1967	201
---	-----

B. Nichtamtlicher Teil

Ferienkurs im Cassianeum Donauwörth	201
Arbeitskreis für Schulmusik und allgemeine Musikpädagogik	201

— MBl. NW. 1967 S. 1082.

3. Sonderheft — Juli 1967

(Einzelpreis dieser Sondernummer 2,— DM zusätzlich Portokosten)

**Verzeichnis der genehmigten Schulbücher für allgemeinbildende Schulen
für das Schuljahr 1967/68**

Inhaltsverzeichnis

1. Volksschule einschl. ihrer Sonderformen			
01 Evangelische Unterweisung	3*	11 Chemie	22*
02 Katholische Religionslehre	3*	12 Musik	23*
03 Deutsch	4*	13 Hauswirtschaft	23*
04 Geschichte und Gemeinschaftskunde	8*/9*	3. Gymnasium	
05 Erdkunde und Heimatkunde	9*/10*	01 Evangelische Religionslehre	24*
06 Naturkunde und -lehre	10*	02 Katholische Religionslehre	24*
07 Rechnen und Raumlehre	11*	03 Deutsch	25*
08 Musik	14*	04 Gemeinschaftskunde	27*
09 Englisch	15*	05 Geschichte	27*
10 Hauswirtschaft	15*	06 Erdkunde	29*
11 Sachkunde	15*	07 Philosophie	30*
2. Realschule		08 Lateinisch	30*
01 Evangelische Unterweisung	16*	09 Griechisch	32*
02 Katholische Religionslehre	16*	10 Englisch	32*
03 Deutsch	16*	11 Französisch	34*
04 Geschichte und Gemeinschaftskunde	18*	12 Russisch und Spanisch	35*
05 Erdkunde	19*	13 Mathematik	35*
06 Biologie	19*	14 Physik	37*
07 Englisch und Niederländisch	20*	15 Chemie	37*
08 Französisch	21*	16 Biologie	38*
09 Mathematik	21*	17 Kunst	39*
10 Physik	22*	18 Musik	39*
		19 Hauswirtschaft	40*
		20 Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	40*

4. Sonderheft — Juli 1967

(Einzelpreis dieser Sondernummer: 1,20 DM zuzüglich Portokosten)

**Verzeichnis der genehmigten Schulbücher für berufsbildende Schulen
für das Schuljahr 1967/68**

Inhaltsübersicht

4. Berufsbildende Schulen	
4.1 Gemeinsame Fächer für alle Fachrichtungen	
01 Evangelische Unterweisung	43*
02 Katholische Religionslehre	43*
03 Bürgerkunde und Gemeinschaftskunde	43*
04 Deutsch	44*
05 Geschichte	45*
06 Erdkunde	45*
07 Englisch	46*
08 Französisch	46*
09 Spanisch	47*
10 Mathematik	47*
11 Physik — Chemie	48*
4.2 Gewerbliche Fachrichtung	
20 Wirtschaftskunde	48*
21 Buchführung	48*
22 Fachkunde	49*
23 Fachrechnen	53*
24 Fachzeichnen	54*
25 Darstellende Geometrie	55*
4.3 Hauswirtschaftlich-sozialpflegerische Fachrichtung und Sozialpädagogische Fachrichtung	
30 Betriebswirtschaftslehre — Betriebslehre	55*
31 Ernährungslehre — Nahrungsmittellehre	55*
32 Nahrungszubereitung	56*
4.4 Kaufmännische Fachrichtung	
40 Betriebswirtschaftslehre mit Schriftverkehr	58*
41 Volkswirtschaftslehre	59*
42 Buchführung und Statistik	60*
43 Kaufmännisches Rechnen	61*
44 Fachkunde	62*
45 Kurzschrift	63*
46 Maschinenschreiben	65*
4.5 Landwirtschaftliche Fachrichtung	
50 Landwirtschaftliche Fachkunde	66*
51 Fachrechnen	66*
52 Musik	66*

— MBl. NW. 1967 S. 1084.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiteilig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.